

**Satzung über das
Immatrikulations-, Beurlaubungs-,
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

vom 17. Oktober 2007

(i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 6. November 2013)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Immatrikulationsverpflichtung
- § 1a Handlungsfähigkeit Minderjähriger

B. Besondere Bestimmungen für Studierende

- § 2 Immatrikulationsverfahren
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Rückmeldung
- § 6 Beurlaubung
- § 7 Beurlaubungsgründe
- § 8 Exmatrikulation

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

- § 9 Immatrikulationsantrag
- § 10 Immatrikulation
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Inkrafttreten

Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten für die weibliche Form entsprechend. Im Sinne der besseren Lesbarkeit findet jedoch nur die männliche Form Verwendung.

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Alle Studienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierende an der Hochschule Hof immatrikulieren.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied in der Fakultät des gewählten Studienganges an der Hochschule Hof. ²Ein Studierender kann nur Mitglied in einer Fakultät werden. ³Wer an verschiedenen Fakultäten studiert, muss sich bei der Immatrikulation durch schriftliche Erklärung für die Mitgliedschaft in einer Fakultät entscheiden.

§ 1a Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch ein Probestudium erwerben wollen, für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

B. Besondere Bestimmungen für Studierende

§ 2 Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation zum Studium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung bzw. Bewerbung voraus. ²Für den Antrag auf Immatrikulation (Zulassungsantrag) sind die von der Hochschule Hof bereitgestellten Onlineformulare zu verwenden, die auf den Internetseiten der Hochschule Hof zur Verfügung stehen.

- (2) ¹Die Zulassungsanträge müssen vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben innerhalb folgender Fristen bei der Hochschule Hof eingegangen sein:

Studiengänge	bei Anmeldung für das	
	Wintersemester	Sommersemester
Bachelorstudiengänge Internationales Management, Mediendesign und Textildesign	15. Juni	15. Januar
übrige Studiengänge	15. Juli	

²Für die Anmeldung für nichtzulassungsbeschränkte bzw. nicht mit einer Eignungsfeststellungsprüfung oder Eignungsprüfung versehenen Studiengänge können diese Fristen hinausgeschoben werden.

- (3) Für bereits an der Hochschule Hof immatrikulierte Studenten, die beabsichtigen, den Studiengang zu wechseln, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb des durch die Hochschule Hof festgelegten Zeitraums erfolgen, welcher dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird; dies ist für das Sommersemester im Regelfall eine Woche, für das Wintersemester zwei Wochen vor Semesterbeginn. ²Wenn der Bewerber diesen Zeitraum nicht einhalten kann und die Gründe hierzu nicht zu vertreten hat, wird auf seinen schriftlichen und begründeten Antrag an das Studienbüro hin ein Ausweichtermin vereinbart. ³Eine Immatrikulation später als fünf Wochen nach dem jeweiligen Vorlesungsbeginn ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerber grundsätzlich persönlich erscheinen. ²Dabei sind vorzulegen:
1. Gültiger Reisepass oder Personalausweis;
 2. Zulassungsbescheid der Hochschule Hof;
 3. ggf. im Zulassungsbescheid angeforderte weitere Unterlagen;

4. Nachweis über den eingezahlten Studentenwerksbeitrag und anderer fälliger Gebühren und Beiträge;
5. Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung;
6. ggf. eine Exmatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule;
7. ggf. Nachweise des bisherigen Studiums;
8. bei der Immatrikulation zum Masterstudium: Nachweise des abgeschlossenen Hochschulstudiums;
9. ggf. Nachweise weiterer Qualifikationen;
10. ausgefüllte und unterschriebene Benutzererklärung (für Inanspruchnahme des IT-Services der Hochschule).

³Ausländische, *nicht deutschsprachige* Studierende müssen in grundständigen deutschsprachigen Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen; anerkannt werden im Regelfall

- a) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
- b) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
- c) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
- d) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);
- e) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in mind. drei Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist;
- f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
- g) das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
- h) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

⁴Für die Erhebung von Studienbeiträgen gilt die Studienbeitragssatzung der Hochschule Hof vom 15. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studentenausweis (gültig nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument) sowie Immatrikulationsbescheinigungen zugesendet oder online zur Verfügung gestellt.

§ 4 Mitwirkungspflichten

¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Postzustellungsanschrift während des Semesters,
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (insbes. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG) anzugebenden Daten,
 - e) der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;
2. den Verlust der Studienpapiere (§ 3 Abs. 3);
3. weitere Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis (Art. 46 BayHSchG) begründen können.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Wollen Studierende das Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch das fristgerechte Anmelden zum Online-Lastschriftverfahren der Hochschule Hof und der anschließend erfolgreichen Abbuchung der fälligen Beiträge und Gebühren. ²Über weitere Einzelheiten werden die Studierenden jeweils per Sammel-E-Mail informiert.
- (3) ¹Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch die Hochschule (Studienbüro) festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Diese Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des folgenden Semesters die Studienpapiere online zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim Studienbüro der Hochschule Hof zu beantragen; der wichtige Grund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.

- (2) ¹Als Frist für die Antragsstellung gilt § 5 Abs. 3 (Rückmeldezeitraum) entsprechend. ²Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden die Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zu 30. April bzw. 15. November des Jahres berücksichtigt. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ²Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

§ 7 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:
- ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 - Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
 - Ableistung eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes,
 - Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
 - Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist,
 - wenn das nach dem Studienfortschritt des Studenten erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.
- (2) ¹Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. ²Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet das Studienbüro der Hochschule Hof. ²Die Entscheidung wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ³Im Ablehnungsfall wird der Bescheid begründet und eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule Hof endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

- (3) ¹Die Studierenden sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.
- (4) ¹Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich zusammen mit der Entlastungsbescheinigung im Studienbüro der Hochschule einzureichen. ²Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (5) ¹Die Exmatrikulation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 – 5 BayHSchG erfolgt von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt wird. ²Die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt zum Ende des Semesters.

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 9 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf schriftlichen Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Gaststudierende müssen grundsätzlich über dieselben Qualifikationsvoraussetzungen wie ordentlich Studierende verfügen. ³Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierender als auch als Gaststudierender ist an der Hochschule Hof nicht möglich. ⁴In dem Antrag nach Satz 1 sind die Vorlesungen anzugeben, für die die Immatrikulation erfolgen soll. ⁵Die Antragstellung ist bis spätestens eine Woche vor Semesterbeginn möglich.
- (2) ¹Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. ²Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO). ³Die Wahl von mehr als zehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Eine Immatrikulation von Gaststudierenden in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder in Studiengängen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden müssen, ist an der Hochschule Hof nicht möglich.
- (4) Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (5) Durch das Gaststudium kann ein ordentlicher Studienabschluss nicht erreicht werden.

§ 10 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist persönlich vorzunehmen. ²Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist auf ein Semester befristet. ³Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglieder der Hochschule Hof.
- (2) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender berechtigt nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid genannten Vorlesungen.
- (3) ¹Eine Prüfungsteilnahme sowie das Ablegen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen durch Gaststudierende ist grundsätzlich nicht möglich. ²Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule.

§ 11 Exmatrikulation

¹Das Gaststudium endet mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag des Gaststudierenden. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG ist der Gaststudierende vor Ablauf des Semesters von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Hof vom 27. November 2001 außer Kraft.